

Allgemeinverfügung über die Aufnahme von Pflanzenschutzmitteln in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 24. Juli 2012

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 36 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

Wirkstoff(e):	Epoxiconazole 83.7 g/l Fenpropimorph 250.0 g/l
Formulierungstyp:	SE Suspoemulsion
Realchemie Epoxiconazol & Fenpropimorph	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4919 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 034116-00/038 Ausländische BewilligungsinhaberIn: Realchemie Trading BV, RK Heerlen, Niederlande
Realchemie Epoxiconazol & Fenpropimorph	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4918 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 034116-00/030 Ausländische BewilligungsinhaberIn: Realchemie Trading BV, RK Heerlen, Niederlande
Realchemie Epoxiconazol & Fenpropimorph	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4917 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 034116-00/024 Ausländische BewilligungsinhaberIn: Realchemie Trading BV, RK Heerlen, Niederlande
Realchemie Epoxiconazole & Fenpropimorph	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4916 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 034116-00/021 Ausländische BewilligungsinhaberIn: Realchemie Trading BV, RK Heerlen, Niederlande

¹ SR 916.161

Anwendung

Die Anwendung der Produkte hat nach den Vorschriften der vom Bundesamt für Landwirtschaft abgegebenen Packungsbeilagen zu erfolgen.

Lagerung und Entsorgung

Die Produkte müssen in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass sie für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

24. Juli 2012

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Bernard Lehmann